



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e.V.
Friedrichstraße 17 • 35392 Gießen
Tel.: 0641 24466
www.dvg.de • info@dvg.de

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE DES

„OTFRIED-SIEGMANN-PREISES DER DEUTSCHEN VETERINÄRMEDIZINISCHEN GESELLSCHAFT (DVG e.V.)“

(1)

Der Preis trägt den Namen:

„Otfried-Siegmann-Preis der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft“.

(2)

Der Preis wird anlässlich einer Tagung oder eines Kongresses der DVG vergeben.

(3)

Mit dem Preis sollen Wissenschaftler*innen bis zu einem Alter von 40 Jahren (zum Zeitpunkt des Eingangs des Vergabevorschlages oder der Bewerbung bei der DVG) ausgezeichnet werden, deren Arbeiten eine entsprechende Qualität erkennen lassen.

Die Arbeiten sollen aus veterinärmedizinischen oder eng verwandten Gebieten stammen, sie müssen sich mit einer infektionsmedizinischen Fragestellung bei landwirtschaftlichen Nutztieren, einschließlich Bienen und Nutzfischen, befassen und bereits zur Publikation angenommen oder bereits veröffentlicht sein.

(4)

Der Preis ist mit 10.000,00 € dotiert und kommt jeweils hälftig dem/der Preisträger*in und der Institution zugute, an der die Arbeit erstellt wurde.

Die Mittel werden in voller Höhe bereitgestellt von ANICON® (www.anicon.eu).

(5)

Sofern hinreichend qualifizierte Vorschläge oder Bewerbungen vorliegen, soll der Preis jährlich vergeben werden.

(6)

Über die Vergabe des Preises entscheidet ein Kuratorium, das höchstens 10 Personen umfasst und sich wie folgt zusammensetzt:

Präsident*in der DVG

Vizepräsident*in der DVG

Leiter*in des Arbeitsgebietes „Infektionsmedizin und Hygiene“ der DVG

Leiter*in des Arbeitsgebietes „Klinische Veterinärmedizin (Nutztiere)“ der DVG

Weitere höchstens 6 Fachexpert*innen, davon bis zu 5 auf Vorschlag der AniCon Labor GmbH.

Das Kuratorium kann sich des Rates weiterer Sachverständiger bedienen. Den Vorsitz stellt das Präsidium der DVG.

(7)

Vorschläge für die Vergabe des Preises können über die Organe der DVG an den Vorsitz des Kuratoriums eingereicht werden.

Eine wiederholte Vergabe des Preises an dieselbe Person ist ausgeschlossen. Eine Eigenbewerbung ist möglich.

(8)

Das Kuratorium entscheidet über die Vergabe des Preises mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(9)

Die Entscheidung des Kuratoriums erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges und ist endgültig.

(10)

An die Mitglieder des Kuratoriums dürfen für ihre Tätigkeit, die im Zusammenhang mit dieser Preisverleihung steht, keine Vergütungen gezahlt werden.